

Hinweise

zur Nutzung einer fremden labortechnischen Infrastruktur
zur Durchführung der laboratoriumsmedizinischen Analysen von speziellen
Laboratoriumsuntersuchungen aus den Abschnitten 32.3 und 1.7 des EBM

Die Nutzung ist unter folgenden Bedingungen möglich:

Die Nutzung ist der KVHH gegenüber mit dem Formular für die „Anzeige eines ausgelagerten Praxisteils“ anzuzeigen und nur möglich, wenn die KVHH dies schriftlich bestätigt hat.

Die so erbrachten Laborleistungen können nur dann als eigenerbracht i. S. der persönlichen Leistungserbringung abgerechnet werden, wenn die nachfolgenden Bedingungen eingehalten sind:

1. Sie müssen mit demjenigen, der Ihnen seine labortechnische Infrastruktur zur Verfügung stellt, eine Nutzungsvereinbarung abschließen. Darin ist Folgendes verbindlich zu vereinbaren:

- ➔ Die Nutzung der Räumlichkeiten inkl. der Nutzungszeiten,
- ➔ die Nutzung der Geräte inkl. Regelungen zur Verantwortlichkeit für die Wartung der Analysegeräte und die Beschaffung der benötigten Reagenzien,
- ➔ die Gestellung von Personal,
- ➔ das Nutzungsentgelt.

2. Soweit es das gestellte Personal betrifft, welches den labortechnischen Teil der Laboruntersuchung durchführt, muss Ihnen in der Nutzungsvereinbarung eine Weisungsbefugnis eingeräumt sein.

3. Das Nutzungsentgelt muss der Höhe nach eine angemessene Gegenleistung für die eingeräumten Nutzungsrechte darstellen. (Bei unangemessenen Entgeltabsprachen - insbesondere Abreden zu Zuweisungs-/Kick-back-Zahlungen - besteht das Risiko einer Strafbarkeit nach § 299a StGB.)

4. Die genutzten Analysegeräte müssen am Tag der Durchführung des labortechnischen Teils der Laboruntersuchung vorbereitet und Testläufe, Kalibrierungen o. ä. erfolgreich absolviert sein. Hiervon müssen Sie sich vorab überzeugen.

5. Während der Durchführung des labortechnischen Teils der Laboruntersuchung müssen Sie in den genutzten Räumlichkeiten der Laborpraxis anwesend sein.

Bei ringversuchspflichtigen Laborleistungen sind Sie verpflichtet, an den in der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (Rili-BÄK) vorgeschriebenen externen Qualitätskontrollen entsprechend der festgelegten Intervalle teilnehmen. Die Ringversuchszertifikate, die eine erfolgreiche Teilnahme bescheinigen, sind bei der KVHH gem. § 25 Abs. 7 des BMV-Ä elektronisch einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass alle Tätigkeiten für Laboruntersuchungen in Ihrem Praxis-QM-Handbuch nach den Vorgaben der Rili-BÄK beschrieben sein müssen.